KREIS RECKLINGHAUSEN

Der Landrat

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Amt: **Umweltamt**
Abt. 70.4 - Landschaftsrecht -
Gebäude: **Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1**
Aktenzeichen: (70.4) 34 37 30 02/05
Auskunft: Herr Uhlenbrock
Zimmer-Nr.: 4.3.15 (4. Etage)
Telefon: 02361/53-6407
Telefax: 02361/53-6208
E-Mail: Umweltamt@Kreis-Recklinghausen.de

Datum: 11.04.2006

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
z. H. Herrn Klaassen
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

EINGANG
12. April 2006
DHV

Vorhaben: **Verlängerung der Außenstart- u. Landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel auf dem Grundstück Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 86, Flurstück 306, 308, 309**

Antragsteller: **Revierwings e. V., vertreten durch Herrn Peter Seifert, Kamblickweg 16, 45307 Essen**

Ihr Schreiben vom 23.03.2006, eingegangen am 04.10.2006

hier: **Landschaftsrechtliche Stellungnahme zu den übersandten Unterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klaassen,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres o. g. Schreibens sowie

- die ornithologische Bewertung von Startplatzbereichen auf ausgewählten Fluggeländen in repräsentativen Lebensraumtypen;
- die Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Annaberg-Bergbossendorf vom 30.11.2005;
- ein Schreiben der ARGEBAU vom 28.06.2005, übersandt durch das Ministerium für Bauen und verkehr des Landes NRW vom 20.07.2005;
- eine Pilotenliste (6 Seiten), eine Startliste (17 Seiten) sowie 2 Fotos des o. g. Geländes.

Auf den vorausgegangenen Schriftverkehr wird verweisen und inhaltlich darauf Bezug genommen.

Die eingereichten Unterlagen sind zwischenzeitlich geprüft worden. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen muss feststellen, dass erst jetzt (nach zweimaliger Nachfrage) adäquate Unterlagen vorliegen, die die tatsächliche Nutzungsintensität des Areals durch den Verein transparent darlegen. Die Pilotenliste fehlte bisher völlig, die ebenfalls erst auf Nachfrage übersandte Startliste enthielt bisher nur 9 Seiten. Für Ihre Mühen und Ihr Engagement in der Angelegenheit sei Ihnen an dieser Stelle gedankt.

Weiterhin wird diesseitig nochmalig in Erinnerung gebracht, dass weniger das Flugfeld selbst sondern vielmehr die umgebenden LÖBF-biotopkartierten Flächen und vor allem das sich in unmittelbarer Nähe befindende FFH- und Naturschutzgebiet „Lippeaue“ der naturschutzfachlichen Betrachtung und Bewertung durch den Flugsport unterliegt.

Insofern ist eine hilfsweise Heranziehung von jagdlichen Interessen nur am Rande geeignet, eine adäquate Bewertung für die hier in Rede stehenden Schutzgüter

vorzunehmen und wenig zielführend, da z. B. die Überflugverbote nicht durch die Jagdgenossenschaften kontrolliert werden.

Darüber hinaus ist enttäuschend, wenn der extra in der Erlaubnis aufgenommene Hinweis auf eine naturschutzfachliche Begleitung mit dem lapidaren Hinweis auf fehlenden finanzielle Mittel des Vereines beantwortet wird. Hier hätten durchaus auch in Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde Lösungen über die Naturschutzverbände und ehrenamtlich tätige Sachverständige gefunden werden können, um zumindest eine fachliche Begleitung während des Erlaubniszeitraumes zu gewährleisten.

Die übersandte ornithologische Untersuchung hierzu ist höchstinteressant und auch hierfür den herzlichsten Dank, sie kann aber naturgemäß nicht den konkreten Einzelfall abbilden.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine Aussagen vorliegen, ob hier (über jagdliche Interessen hinaus) öffentlichen Belange betroffen sind oder nicht.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen bestehen von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde nach wie vor Zweifel an der Wirksamkeit des konkreten Auflagenvollzuges zumal auch hierzu ihrerseits im Wesentlichen auf Selbstkontrollen abgestellt wird.

Es steht daher in der Zuständigkeit des Deutschen Hängegleiterverbandes über eine Verlängerung der befristeten Erlaubnis zu entscheiden.

Zu den baurechtlichen Ausführungen sei der Hinweis erlaubt, dass der Aspekt der planungsrechtlichen Nutzungsänderung durch Herrichtung einer Fläche für den Flugbetrieb und damit ein evtl. entgegenstehender Flächennutzungsplan nicht thematisiert worden ist, jedoch höchstrichterlich entschieden wurde.

Ein Durchdruck dieses Schreibens erhält die Untere Bauaufsicht der Stadt Haltern am See sowie die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Uhlenbrock